

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Josef Rosenbauer (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Zweite Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

Die **Kleine Anfrage 1042** vom 18. Oktober 2007 hat folgenden Wortlaut:

Im Bundesrat soll die Anpassung der deutschen Fahrpersonalordnung an EU-Recht beraten werden. Die sogenannten rollenden Supermärkte, die zurzeit von einer Sonderregelung profitieren, würden im Zuge dessen Lkw und Bussen rechtlich gleichgestellt. Laut Presseberichterstattung führt dies zu erheblichem Bürokratieaufwand und Mehrkosten und könnte damit die Aufrechterhaltung dieser Einrichtung gefährden.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele rollende Supermärkte versorgen die abgelegenen ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz?
2. Wie schätzt die Landesregierung die mögliche Gefährdung dieser Einrichtung durch die o. g. Gesetzesanpassung ein?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. November 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Angaben eines regional führenden mobilen Lebensmittelhändlers mit Sitz in Rheinland-Pfalz versorgt dessen Unternehmen mit 65 Fahrzeugen zwischen 3,5 und 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG) rd. 30 000 Kunden in 1 600 Ortschaften. Nach Schätzungen des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. sind bundesweit rd. 1 800 Fahrzeuge dieser Kategorie als sog. „Rollende Supermärkte“ im Einsatz.

Zu Frage 2:

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften soll die Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) geändert werden. Ziel ist eine Umsetzung von EU-Vorgaben u. a. im Bereich der Regelung von Lenk- und Ruhezeiten sowie hinsichtlich des Einsatzes der entsprechenden Kontrollgeräte. Die vorgesehenen Regelungen dienen insbesondere der Verkehrssicherheit.

Der Verordnungsentwurf wird derzeit in den Gremien des Bundesrates beraten. Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen u. a. für Fahrer von Fahrzeugen, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten verwendet werden (Markthändler) ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Für Markthändler mit Fahrzeugen mit einem zGG zwischen 2,8 bis 3,5 t ist im Verordnungsentwurf bereits eine Ausnahme von den Lenk- und Ruhezeiten sowie den dazugehörigen Aufzeichnungspflichten vorgesehen.
- Für Markthändler mit Fahrzeugen mit einem zGG zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen war im Verordnungsentwurf zunächst eine umfassende Regelung der Lenk- und Ruhezeiten enthalten.

Im Verkehrsausschuss des Bundesrates am 14. November 2007 soll ein konkreter Änderungsvorschlag beraten werden, der auch für Markthändler mit Fahrzeugen von 3,5 t bis 7,5 t zGG eine Ausnahmeregelung vorsieht.

b. w.

Danach sollen diese Verkaufsfahrzeuge von den Lenk- und Ruhezeiten sowie den dazugehörigen Aufzeichnungspflichten bei Fahrten in einem Umkreis von 50 km befreit werden, soweit das Lenken des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Aufgrund dieser beabsichtigten Ausnahmeregelungen geht die Landesregierung davon aus, dass es nicht zu einer Gefährdung der Versorgung des ländlichen Raums mit Lebensmitteln durch die genannten Verkaufsfahrzeuge kommen wird.

Hendrik Hering
Staatsminister